

Beitragsordnung des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V.

§ 1 Beitragspflicht

1. Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils fällig zu Beginn des Kalenderjahres und zahlbar bis zum 15. Februar eines jeden Jahres.
3. Für Mitgliedschaften, die im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres erklärt werden, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Wird die Aufnahme der Mitgliedschaft für einen Zeitpunkt im zweiten Kalenderhalbjahr erklärt, ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.
5. Die Beträge sind mit Beginn der Mitgliedschaft fällig und bis zum 15. Tag des folgenden Monats zu entrichten.

§ 2 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag für Mitglieder beträgt für:

- | | |
|--|----------|
| a.) Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden: | 250,00 € |
| b.) Unternehmen der Land- Forstwirtschaft und Landschaftspflege: | 75,00 € |
| c.) Alle anderen Mitglieder: | 150,00 € |

§ 3 Landkreise und kreisfreie Städte

1. Landkreise und kreisfreie Städte zahlen den Grundbeitrag nach § 2 a, zuzüglich
 - a.) die Landkreise für jeden Einwohner 0,60 Euro für das Gebiet, welches im Territorium des Regionalverbundes liegt.
 - b.) die kreisfreien Städte für jeden Einwohner 0,30 €.
2. Als Grundlage für die Beitragsberechnung, werden für die Jahre 2006 bis 2008 die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2004 festgelegt. Ab 2009 erfolgt die Beitragsberechnung zum Stichtag 31.12.2007.

§ 4 Städte und Gemeinden

1. Die weiteren Städte und Gemeinden zahlen den Grundbeitrag nach § 2 a zuzüglich einem jährlichen Beitrag von 0,25 € für jedes Bett sowie 0,01 € für jede Übernachtung im Einzugsbereich des Mitglieds.
2. Zuzüglich der Umlage des DTV Beitrages: 100,00 €
3. Als Grundlage für die Beitragsberechnung, werden für die Jahre 2006 bis 2008 die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2004 festgelegt. Ab 2009 erfolgt die Beitragsberechnung zum Stichtag 31.12.2007.
Als Stichtag für die Gästebettenzahl wird der 31. Dezember des Vorjahres festgelegt.

§ 5 Beherbergungsbetriebe, Hotels, Hotelvereinigungen, Pensionen sowie gastronomische und touristische Unternehmen

1. Zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, mindestens jedoch den Grundbeitrag nach § 2 c, zuzüglich 0,25 € pro Bett.
2. Als Stichtag für die Gästebettenzahl wird der 31. Dezember des Vorjahres festgelegt.

§ 6 Unternehmen der Land-, Forstwirtschaft und Landschaftspflege

1. Zahlen den Grundbeitrag nach § 2 b, zuzüglich 0,25 € pro ha bewirtschaftete Fläche.
2. Als Stichtag für die bewirtschaftete Fläche wird der 31. Dezember des Vorjahres festgelegt.

§ 7 Verbände, Vereine, Kammern, natürliche und juristische Personen

1. Die vorstehend noch nicht erfasst sind, zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, mindestens jedoch den Beitrag nach § 2 c.
2. Örtliche und territoriale Tourismusvereine, die ihre Gemeinde, ihre Stadt oder ihren Landkreis innerhalb des Regionalverbundes repräsentieren, treten in die Beitragspflicht gemäß § 3 bzw. § 4 dieser Ordnung ein, wenn die betreffende Gemeinde, Stadt oder Landkreis nicht Mitglied des Verbundes ist.

§ 8 In Kraft treten

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.2005 tritt die Beitragsordnung ab dem 01.01.2006 in Kraft.

A. Trautvetter
Präsident
Erfurt 20.10.2005